

Interpellation FDP-Fraktion vom 15. Februar 2021

## **Vereinbarkeit von Beruf und Familie: Individualbesteuerung einführen**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. März 2021

Die FDP-Fraktion führt in ihrer Interpellation von 15. Februar 2021 aus, dass die Individualbesteuerung im Hinblick auf Arbeitsmarkt- und Wachstumseffekte besser abschneide als die Modelle der Gemeinschaftsbesteuerung. Sie sei als Massnahme zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zielführend. Es werde daher als sinnvoll erachtet, wenn der Kanton diesem Anliegen Nachdruck verleihe, wobei gleichzeitig aufzuzeigen sei, wie eine Umstellung auf die Individualbesteuerung auf kantonaler Ebene möglich sei. In diesem Zusammenhang stellt die FDP-Fraktion vier konkrete Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Gemeinschaftsbesteuerung von Ehegatten ist harmonisierungsrechtlich vorgegeben. So schreibt Art. 3 Abs. 3 des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14; abgekürzt StHG) den Kantonen zwingend vor, dass bei Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, Einkommen und Vermögen ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammenzurechnen sind; dies gilt nach Abs. 4 von Art. 3 StHG sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft. Aufgrund dieser gesetzlichen Ausgangslage war die Regierung bisher nicht gehalten, sich vertiefte Überlegungen zu einem Übergang zur Individualbesteuerung zu machen. Dies gilt umso mehr, als die Diskussion um die Familienbesteuerung bis anhin hauptsächlich geprägt war von der Beseitigung der Heiratsstrafe, wobei der Kanton St.Gallen in diesem Zusammenhang bereits im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes Abhilfe geschaffen hat, indem er ein Vollsplitting eingeführt hat. Damit wird die Steuerprogression gebrochen, wovon auch Zweiverdienerhepaare profitieren. Ferner wurde die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erst vor kurzem steuerlich dadurch verbessert, dass mit dem XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 2018-073), der am 1. Januar 2019 in Vollzug trat, der Maximalabzug für Kosten der Kinderdrittbetreuung von bisher Fr. 7'500.– auf Fr. 25'000.– je Kind und Jahr erhöht wurde.

Es gibt verschiedene Modelle einer Individualbesteuerung. Bei der reinen Individualbesteuerung werden Einkommen und Vermögen unabhängig vom Zivilstand und ohne Korrektive erfasst; nur kinderrelevante Abzüge sind denkbar. Die Modelle der modifizierten Individualbesteuerung sehen demgegenüber gewisse Korrekturmassnahmen vor, um der Überbelastung bestimmter Familienkonstellationen entgegenwirken. So kann etwa dem Umstand, dass bei der reinen Individualbesteuerung Alleinstehende und Einverdienerhepaare mit gleichem Einkommen steuerlich gleich belastet sind, obschon bei Letzteren zwei Personen vom Einkommen leben müssen, mit einem Einverdienerabzug begegnet werden. Je nach gewähltem Modell und allfälligen Korrekturmassnahmen fallen die Belastungsrelationen unterschiedlich aus. Das macht es wiederum schwierig, allgemeingültige Aussagen zu machen, wenn nicht dargelegt wird, wie das Modell der Individualbesteuerung konkret aussehen soll.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Es trifft zu, dass die Individualbesteuerung positive Erwerbsanreize für Zweitverdienende setzt und diesbezüglich besser als ein Splittingmodell abschneidet. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es um den (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben geht. Bei der Individualbesteuerung beginnt hier die Steuerprogression bei null, während sie beim Splittingmodell auf dem Niveau des Erstverdienenden einsetzt.
2. Die Regierung hat sich in den letzten Jahren nicht explizit zur Individualbesteuerung gegenüber dem Bund geäußert. Im Jahr 2012 reichte sie eine Vernehmlassung zu dem von Bundesrat vorgeschlagenen «Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung» ein; das entsprechende Modell, das aber nicht eigentlich auf eine Individualbesteuerung hinausläuft, wurde dabei abgelehnt. Im Rahmen einer im Jahr 2005 durchgeführten Vernehmlassung zu Sofortmassnahmen im Bereich der direkten Bundessteuer schlug die Regierung vor, anstelle der im Vorentwurf vorgesehenen Neugestaltung des Zweiverdienerabzugs und einer Tariferhöhung für Alleinstehende das Problem der verfassungswidrige Ehegattenbesteuerung grundlegend anzugehen und ein Splittingmodell einzuführen.

Im Rahmen der Motion 42.06.08 (Standesinitiative für den Übergang zur Individualbesteuerung) hat sich die Regierung gegen die Einführung dieses Modells ausgesprochen.

3. Eine Umstellung zur Individualbesteuerung hätte weitreichende Folgen. Sie führte zu erheblichem administrativen Mehraufwand für das kantonale Steueramt und die Steuerämter der Gemeinden. Es wären über 120'000 Veranlagungen zusätzlich vorzunehmen. Darüber hinaus würde neben der Adress- und Aktenverwaltung auch der Steuerbezug wesentlich aufwändiger, und damit verbunden wäre ganz allgemein ein deutlicher Anstieg der Korrespondenz. Mit der Einführung einer geplanten neuen Informatiklösung könnte die administrative Bewältigung einer Individualbesteuerung erleichtert werden.

Ein Wechsel zur Individualbesteuerung machte aber auch umfangreiche gesetzgeberische und reglementarische Anpassungen ausserhalb des Steuerrechts notwendig. Bei einem Systemwechsel müssten sämtliche Erlasse angepasst werden, in denen vorgesehen ist, dass für die Berechnung von Leistungen, Abgaben und Beiträgen auf die Steuerfaktoren abgestellt wird. Dies trifft auf viele Transferzahlungen wie etwa Prämienverbilligungen, Stipendien oder Ergänzungsleistungen zu, die Steuerfaktoren sind aber auch massgebend für die Festlegung von Beiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung.

Die Auswirkungen eines Wechsels zur Individualbesteuerung auf die Steuereinnahmen lassen sich nicht abschätzen. Dafür müssten das gewählte Modell, die einzelnen Abzüge und deren Höhe sowie die Tarifstruktur bekannt sein.

4. Einige Schwierigkeiten und Fragen, die sich bei einem Wechsel zur Individualbesteuerung ergeben, werden in Ziff. 3 summarisch angedeutet. Insgesamt würde die Besteuerung auf jeden Fall komplexer und damit auch aufwändiger. Von Vorteil wäre, wenn diese gesetzgeberisch gelöst würden, weil so am ehesten eine schweizweit einheitliche Praxis sichergestellt werden kann. An und für sich müssten die Veranlagungsverfahren der beiden Ehegatten auch aufeinander abgestimmt werden, was aber vermehrt zu Verzögerungen führen könnte, wenn zwei Steuererklärungen eingereicht werden müssten und diesfalls die Ehegatten ihren Deklarationspflichten nicht gleich schnell nachkommen. Komplexer erwiese sich aber nicht nur das Veranlagungsverfahren.